

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG für die Überlassung von Daten im Rahmen des Produktes iContent

Stand Mai 2009

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG (im folgenden FCIS genannt), und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FCIS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn FCIS seine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbringt.

3. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen von FCIS, die auf der Überlassung von Daten beruhen (vor allem Marco Polo iContent Travel und Pics)

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Daten im Format XML oder in anderen Formaten in der vertraglich vereinbarten Form und die Einräumung eines Nutzungsrechts an den Daten zur Nutzung auf der Website des Auftraggebers im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Vertragsgegenstand ist weiter die Überlassung aktualisierter Daten, sofern von FCIS während der Laufzeit des Vertrags eine aktualisierte Version der vertragsgegenständlichen Daten erstellt wird, und die Einräumung eines Nutzungsrechts an den aktualisierten Daten zur Nutzung auf der Website des Auftraggebers im vertraglich vereinbarten Umfang.

§ 4 Umfang des Nutzungsrechts

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Daten, an denen FCIS dem Auftraggeber Nutzungsrechte einräumt, urheberrechtlich geschützt sind.

2. Der Auftraggeber erhält ein nicht-ausschließliches, auf die Laufzeit des Vertrages befristetes, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der überlassenen Daten ausschließlich entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen. Dies umfasst das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung auf der Website des Auftraggebers und das Recht zur Unterlizenzierung für

den privaten Gebrauch in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

3. Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst nicht das Recht zur Bearbeitung der Daten mit Ausnahme des Rechts zur Formatierung der Texte und der Änderung der Größe einzelner Bilder.

5. Der Auftraggeber erhält keine Eigentumsrechte. Diese verbleiben insgesamt bei FCIS und den Lizenzgebern.

6. Websites, auf denen Daten von FCIS genutzt werden, müssen mit einem entsprechenden Copyright-Hinweis versehen sein.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,

a) die vereinbarte Vergütung fristgerecht zu bezahlen.
b) die Daten nicht missbräuchlich, insbesondere nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen,

c) in seinem Web-Auftritt keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten aufzunehmen und nicht auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder die das Ansehen von FCIS schädigen können,

d) die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

e) FCIS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Daten durch den Auftraggeber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus mit der Beanspruchung oder Nutzung der Dienste und Leistungen verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten.

§ 6 Lieferung und Verzögerung

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt der Daten sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FCIS.

2. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen, um wirksam zu sein der Schriftform. Gerät

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG für die Überlassung von Daten im Rahmen des Produktes iContent

FCIS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so entstehen Ansprüche seitens des Auftraggebers erst nach 10 Werktagen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Alle Preise sind rein netto ohne Abzüge sofort nach Rechnungseingang fällig, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
3. FCIS ist berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a zu erheben. Zusätzlich können Mahngebühren in Höhe von EUR 3,00 für jede nach Eintritt des Verzugs versandte Mahnung erhoben werden.
4. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber FCIS die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann FCIS den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer von FCIS gesetzten angemessenen Frist kündigen.
2. Im Falle der Kündigung ist FCIS berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden Vergütung zu verlangen. Die Schadensersatzleistung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FCIS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt FCIS vorbehalten.

§ 9 Beschaffenheit der Daten

1. FCIS übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Beratungsverpflichtung im Hinblick auf die Frage der Verwertung und Verwertbarkeit der Daten.
2. Die in den Daten enthaltenen Sachinformationen befinden sich auf dem im Vertrag beziehungsweise der Nachlieferung angegebenen Stand. Sich danach ergebende Änderungen sind nicht berücksichtigt.
3. Die in den Daten enthaltenen Informationen geben zum Teil die subjektive Wertung des Verfassers wieder.

§ 10 Rügepflicht

1. Der Auftraggeber hat die Daten nach ihrer Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Offene Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung schriftlich oder per E-Mail

mit genauer Beschreibung der bestehenden Mängel zu rügen.

2. Geht innerhalb des vorgenannten Zeitraums keine Rüge bei FCIS ein, kann der Auftraggeber wegen des Mangels keine Ansprüche geltend machen.

§ 11 Mängelansprüche

1. Sind die Daten mangelhaft, so wird FCIS nach seiner Wahl die Daten nachbessern oder neue Daten liefern (Nacherfüllung).
2. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit der Daten zur vertragsgemäßen Nutzung wegen eines Mangels eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lizenzgebühr anteilig angemessen zu mindern.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert FCIS die Nacherfüllung oder nimmt FCIS die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber hierfür gesetzten angemessenen Frist vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Kündigung wegen Mängeln, die die Nutzung der Daten nur unerheblich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.
4. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er diesen bei Vertragsschluss kannte.
5. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 13. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 12 Rechte Dritter

1. Soweit der Auftraggeber durch Rechte Dritter an der Nutzung der Daten gehindert ist, gilt § 11 entsprechend.
2. FCIS wird den Auftraggeber im Falle der berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, soweit FCIS die Rechte des Dritten kannte oder hätte kennen müssen.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Verletzung von Rechten Dritter auf einem vertragswidrigen Gebrauch der Daten durch den Auftraggeber beruht.
4. Der Auftraggeber wird FCIS unverzüglich informieren, wenn Dritte Rechte an den Daten geltend machen, FCIS alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Rechte Dritter unterstützen.

§ 13 Haftung

1. Die Garantiehaftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
2. FCIS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im letzteren Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. FCIS haftet weiter im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG für die Überlassung von Daten im Rahmen des Produktes iContent

oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.

4. FCIS haftet weiter bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit FCIS kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

5. Die Haftung für Datenverlust ist beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

6. Im Übrigen ist die Haftung von FCIS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

§ 14 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Preise

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung sowie der Preise werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen sowohl der AGB als auch der Leistungsbeschreibungen und Preise gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht schriftlich oder per eMail widerspricht, obwohl er auf die Folgen des Unterlassens des Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung eingegangen sein.

§ 15 Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beträgt, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien abweichend schriftlich vereinbart, zwölf Monate ab Überlassung der Daten.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber ihm obliegende Pflichten, insbesondere die in § 5 genannten Pflichten, erheblich oder nachhaltig verletzt und dieses vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich einstellt und die Folgen des vertragswidrigen Verhaltens unverzüglich beseitigt.

4. Kündigt FCIS den Vertrag aus wichtigem Grund, ist FCIS berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Der

Schadensersatz beträgt die Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden Vergütung.

Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FCIS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

§ 16 Vorzeitige Vertragsbeendigung / Ablösebetrag / Schadensersatz

Erklärt der Auftraggeber vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus nicht von FCIS zu vertretenden Gründen, die Daten nicht weiter nutzen zu wollen, so kann sich FCIS unter der Bedingung, dass der Auftraggeber als Ablösebetrag die Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden Vergütung zahlt, damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an aufzuheben.

§ 17 Abwicklung

Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftraggeber die ihm übergebenen Daten unverzüglich zurückzugeben und die weitere Nutzung zu unterlassen. Etwa angefertigte Sicherungskopien hat der Auftraggeber zu vernichten und dies FCIS nach Aufforderung nachzuweisen oder schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

2. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten auch rechtmäßige Streiks sowie rechtmäßige Aussperrungen und nicht von den Vertragsparteien beeinflussbare technische Probleme des Internets.

2. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt und seine voraussichtliche Dauer zu informieren.

§ 20 Geheimhaltung und Verwahrung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Dokumente und Daten geheim zu halten, Dritten weder zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert die vertraulichen Informationen,

Dokumente und Daten zum Vertragsgegenstand so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FCIS auf einen Dritten übertragen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für lückenhafte Bestimmungen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.